



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Dunzweiler vom 1. Januar 2024.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.11.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Grabnutzungsgebühren	3
II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Grabstätten	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Entfernen von Grabstätten	4
VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VIII. Kostenerstattung für Baumurnenplaketten und Rasengrabplatten	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.03.2020 außer Kraft.

Dunzweiler, den 01.01.2024

Korst
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 391,00 Euro |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) | 747,50 Euro |
| 2) Reihentiefergrabstätte bei erstmaliger Überlassung | 747,50 Euro |
| 3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b | 747,50 Euro |
| 4) Urnenwahlgrabstätten bei erstmaliger Überlassung | 747,50 Euro |
| 5) Überlassung einer Rasenreihengrabstätte | 747,50 Euro |
| 6) Rasenreihentiefergrabstätte bei erstmaliger Überlassung | 747,50 Euro |
| 7) Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte | 747,50 Euro |
| 8) Urnenrasenwahlgrabstätten bei erstmaliger Überlassung | 747,50 Euro |
| 9) Baumurneneinzelgrabstätten bei erstmaliger Überlassung | 747,50 Euro |
| 10) Bei Zweit- oder Mehrfachbelegung als Urne in bestehende Reihengräber (Sarg),
je Jahr der Nutzung 1/25 von 1 Satz b) | |

II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|------------|
| 1) eine Wahlgrabstätte (Zweitbelegung) je Jahr der Verlängerung | 47,50 Euro |
| 2) eine Tiefergrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte je Jahr der Verlängerung | 29,90 Euro |
| 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach I. Absatz 3,4,6,8 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Grabstätten

Für das Ausheben und Schließen der Gräber, das Entfernen der überschüssigen Erde bei Bestattungen sowie das Verlegen des Grastep-pichs bei Bestattungen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner in tatsächlich entstandener Höhe als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- 1) Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle/Trauerhalle 250,00 Euro

VI. Entfernen von Grabstätten

Für das Abräumen und das Einebnen von Grabstätten mit Entfernen der Grabmäler und evtl. vorhandener Einfassung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätten – Einzel- und Tiefengrabstätten | 230,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätten – zweistellig – | 345,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätten | 86,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätten | 86,00 Euro |
| e) Kindergrabstätten | 86,00 Euro |
| f) Rasengrabstätten | 86,00 Euro |

VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- 1) Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern sowie zur Herstellung von Grababdeckungen 40,00 Euro
- 2) Für das Erteilen aller übrigen Genehmigungen werden Gebühren nach den jeweils geltenden Landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren festgesetzt.

VIII. Kostenerstattung für die Baumurnenplaketten und Rasengrabplatten

- 1) Die Beschaffung und das Anbringen des Metallschildes an Baumurnengrabstätten (einschließlich Gravur) 40,00 Euro
- 2) Verlegung/Montage der Grabplatte für Rasengrabstätten 40,00 Euro